

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2020/MC/027
Federführend: Fraktion AfD		Status: öffentlich
		Datum: 05.05.2020
		Verfasser: Frau M. Klatt
		FBL: Frau M. Rißer
<b>Antrag der AfD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	26.05.2020	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales Stadt Malchin
Öffentlich	27.05.2020	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	02.06.2020	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	10.06.2020	Stadtvertretung der Stadt Malchin

**Beschlussvorschlag:**

Die AfD-Fraktion beantragt, dass der § 10 der Hauptsatzung (s. Anlage) geändert wird. Die Änderung gilt rückwirkend zum 01.01.2020.

**Sach- und Rechtslage:**

§ 22 Kommunalverfassung Entscheidung der Gemeinde  
 § 5 Kommunalverfassung Satzungsrecht Hauptsatzung

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einsparungen lt. AfD ca. 17.000 €/Jahr  
 Einsparungen lt. Verwaltung ca. 12.000 €/Jahr

**Anlagen:**

Antrag der AfD  
 § 10 der Hauptsatzung in der 2. Änderungssatzung  
 vom 08.12.2016

# AfD-Fraktion in der Stadtvertretung Malchin

AfD-Fraktion Malchin, Markt 1, 17139 Malchin

Frau Bürgervorsteherin Feger  
Kolleginnen und Kollegen in der Stadtvertretung Malchin  
Markt 1

17139 Malchin

POSTEINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 10				
am: 04. Mai 2020 hi				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

*Anlage*

04.05.2020

## **Antrag der AfD-Fraktion in der Stadtvertretung Malchin zur Änderung der Hauptsatzung**

Sehr geehrte Frau Bürgervorsteherin, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen in der Stadtvertretung,

eine nicht vorherzusehende Katastrophe hat Deutschland und die Welt ereilt. Durch die Einschränkungen in Folge der COVID-19-Virus-Pandemie wird das Wirtschaftsleben in Deutschland extrem geschädigt. Wir müssen feststellen, daß die Steuereinnahmen einbrechen bzw. einbrechen werden. Das hat gravierende Auswirkungen auch auf den Stadthaushalt. Im letzten Jahr haben Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, für die Erhöhung der Entschädigungen der Stadtvertreter und berufenen Bürger gestimmt. Das war unter anderen Voraussetzungen geschehen.

Jetzt werden viele unserer Malchiner Mitbürger Ihren Gürtel enger schnallen müssen. Die Gewinne Malchiner Firmen werden einbrechen, es wird Verluste geben. Hilfen sind erforderlich und nicht notwendige Ausgaben müssen gestrichen werden.

Daher ist es Zeit und notwendig, die Entschädigungen auf das vorherige Maß zurückzuführen. Symbolisch können Sie damit Solidarität zeigen.

(Unser Antrag soll im Ausschuß für Schule, ... Soziales, im Finanzausschuß und Hauptausschuß beraten werden und zur Abstimmung in der nächsten Stadtvertreterversammlung kommen.)

## **Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Malchin**

Folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Malchin werden beantragt.

## AfD-Fraktion in der Stadtvertretung Malchin

Der § 10 wird wie folgt geändert, die Änderung gilt rückwirkend zum 1.1.2020:

Siehe Anlage (Ablichtung des § 10 vor der Inkraftsetzung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin zum 1.11.2019)

Finanzielle Auswirkungen: Einsparung von ca. 17 000 Euro im Jahr.

Vorschlag: Die Hälfte sollte dem Haushalt der Stadt zugeschlagen werden. Über die Vergabe der anderen Hälfte sollte der Ausschuß für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales beraten und Vorschläge für die Verteilung an bedürftige soziale Einrichtungen und Vereine machen. Z.B. benötigt die Tafel Geld für Schutzausrüstung (Mundschutz etc.).

Die rückwirkende Änderung bewirkt, daß eine Rückzahlungspflicht entstehen würde. Stattdessen könnten die geleisteten Zahlungen gegen zukünftig zu erfolgende aufgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Skotnik

Für die AfD-Fraktion in der Stadtvertretung Malchin

## §10

### Entschädigung

- (1) Die Stadt Malchin gewährt eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgervorsteher in Höhe von 300 €. Bei Verhinderung des Bürgervorstehers erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel dieser Summe pro Vertretungstag.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 €.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 (zehn) beschränkt.
- (8) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 20 €; der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 75 €.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 4.900 € im Kalenderjahr überschreiten.
- (10) Die Zahlung einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung wird bei Nichtausübung der Funktion, die dieser Aufwandsentschädigung zugrunde liegt, ausgesetzt. Das Aussetzen der Zahlung erfolgt bei geplantem Aussetzen ab sofort, bei nichtvorhersehbarer Dauer (z.B. längerer Erkrankung) spätestens nach drei Monaten. Die Aufwandsentschädigung wird für diesen Zeitraum der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter im Amt zu einem dreißigstel Teil pro Vertretungstag gezahlt.
- (11) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen der Empfänger nach den § 5 der Entschädigungsverordnung entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums.  
Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.